Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

**Band:** - (1966)

Heft: 1

Rubrik: Solidaritätsfonds

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wir haben unsere Mitglieder und Leser schon verschiedentlich auf den Solidaritätsfonds aufmerksam gemacht. Der Solidaritätsfonds wird auch vom Bund unterstützt und verdient es, von möglichst vielen Mitgliedern getragen zu werden. Auch der Schweizer-Verein in Liechtenstein ist Mitglied des Fonds, doch dies allein genügt mit. Wir möchten deshalb unsere Landsleute in Liechtenstein erneut aufrufen, Mitglied des Solidaritätsfonds zu werden und wir würden uns sehr freuen, wenn recht viele Mitbürger an dieser guten Sache mitmachen würden.

Bis Mitte Februar 1966 konnte der Solidaritätsfonds an 272 Genossenschafter, die im Ausland einen Existenzverlust erlitten haben, insgesamt 2'717'500 Franken als Pauschalentschädigung auszahlen.

Mit dem Beitritt zum Solidaritätsfonds und der Leistung einer Spareinlage von jährlich Fr. einmalig Fr.

janriich fr.	erimaria i
25	429
50	858
75	1'287
100	1'716
150	2'574
200	3'432
300	5'148

erwirbt sich der Genossenschafter einen Rechtsanspruch auf die Auszahlung der Pauschalentschädigung, wenn er nach Ablauf der Karenzfrist von zwei Jahren die Existenzgrundlage unverschuldet infolge von Krieg, inneren Unruhen oder allgemeinen politischen Zwangsmassnahmen verliert. Die Höhe der Pauschalentschädigung beträgt das Hundertfache der jährlichen Spareinlagen.

Die geleisteten jährlichen Spareinlagen werden bei Erreichen des 65. Altersjahr oder bei Rückwanderung sofort zu 60 bis 100% zurückerstattet; beim Tode des Genossenschafters erhalten die Erben den entsprechenden Rückerstattungsanteil ausbezahlt. Einmalige Spareinlagen werden, nachdem sie drei Jahre beim Fonds stehengelassen wurden, jederzeit zu 100% rückerstattet.

Damit, dass die Genossenschafter sich gegen einen eventuellen Existenzverlust sichern und sich ein Sparguthaben in der Schweiz anlegen können, ist aber der Zweck des Fonds nicht erfüllt. Er verfolgt vielmehr noch ein politisches und ein moralisches Ziel.

Die eidgenössischen Räte haben dem Fonds im Jahre 1962 einstimmig eine in ihrer Höhe unbegrenzte Ausfallgarantie zugesprochen. Im abgelaufenen Jahre wurde der Artikel über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Boden durch Personen im Ausland zugunsten der Auslandschweizer abgeändert. Im eben begonnenen Jahr der fünften Schweiz wird voraussichtlich der Verfassungsartikel betreffend die Auslandschweizer zur

Abstimmung vorgelegt werden, der eine bedeutsame Verbesserung der Stellung der im Ausland ansässigen Schweizer Bürger vorsieht.

Durch seinen Beitritt zum Fonds kann daher jeder Auslandschweizer nicht nur seinen Willen zur Selbsthilfe und seine Verbundenheit mit seinen Landsleuten eindrücklich bekunden, sondern auch Behörden, politische Parteien und die Stimmbürger des Inlandes wirkungsvoll davon überzeugen, dass diese Massnahme zugunsten der fünften Schweiz durchaus gerechtfertigt sind.

Wenn Sie nähere Angaben wünschen, Statuten oder Beitrittsformulare haben möchten, bitten wir Sie, sich an den Schweizer-Verein in Liechtenstein zu wenden.

\*\*\*\*\*

Die Bewilligungspflicht für den Grundstückerwerb

## Befreiung der Auslandschweizer

In Bern ist der vom Bundesrat am 30. Dezember in seiner letzten Sitzung des Jahres 1965 gefasste Beschluss betreffend die Aenderungen der Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland veröffentlicht worden. Diese Aenderung bezieht sich in erster Linie auf die Schweizer im Ausland, welche in einem neuen Art.4 bis das Recht eingeräumt erhalten, sich in der Schweiz niederzulassen. Mit dem Recht auf Niederlassung entfällt auch die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken im Inland. Dieser Beschluss ist am 1. Januar 1966 in Kraft getreten.

Sollten unsern Landsleuten in Liechtenstein beim Erwerb von Boden und Grundstücken in der Schweiz trotzdem noch Schwierigkeiten gemacht werde, bitten wir dieses, sich vertrauensvoll an den Schweizer-Verein zu wenden.

\*\*\*\*\*\*

Auf der Titelseite unseres Mitteilungsblattes 5/65 vom Dez.65/Jan.66 ist das Bild der St. Mamerten-Kapelle, Triesen, angebracht. Das Bild stammt von Herrn Peter Ospelt.